

9. Oktober 1997

Antrag

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	- 9. OKT. 1997
Ltg.	644/K-1/4
Ansch.	

der Abgeordneten Ing. Gansch, Gruber und Ing. Dautzenberg

Der Antrag des Gesundheitsausschusses über die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes, LT-644/K-1/4 wird wie folgt geändert:

Z.22 lautet:

- „22. Im § 21 Abs.3 wird im ersten Satz nach dem Wort „Sozialversicherungsträger“ eingefügt: „und von Sozialversicherungsträgern beauftragten Sachverständigen sowie den Geschäftsführern des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und von diesen beauftragten Sachverständigen oder Bediensteten des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds“.